

32

Nr. 542 der Urkundenrolle für 1975

An das
Amtsgericht Emden
- Grundbuchamt -
297 Emden
=====

10.00
[Handwritten signature]

Teilungserklärung

I.

Wir, Kaufmann Heinz Ferdinand in 296o Aurich, Eschener Allee 5,
Kaufmann Werner Ferdinand in 296o Aurich, Hoheberger Weg 58,
Auktionator Cornelius Harms in 296o Aurich, Fockenbollwerk-
straße 16,
und Frau Edeltraud Akkermann geb. Baumgart in 2972 Borkum,
Georg-Schütte-Platz 17, die durch den vorgenannten Kaufmann
Heinz Ferdinand aufgrund der Vollmacht vom 31. Oktober 1975
- Nr. 513 der Urkundenrolle für 1975 des Notars Hinrich Al-
berts in Aurich - vertreten wird,

werden zu je einem ungeteilten Viertel Eigentümer des in Borkum,
Alter Damenpfad im Grundbuch von Borkum

Band 31 Blatt 496

eingetragenen Grundbesitzes, Flurstücke 1521/13, 1522/13, 1638/12
und 1653/11 von Flur 6 der Gemarkung Borkum zur Gesamtgröße von
634 qm.

Der vorgenannte Grundbesitz wird gemäß anliegendem Aufteilungsplan
(Bauzeichnung) mit einem Gebäude bebaut, das 10 Wohneinheiten ent-
hält.

Wir teilen das Eigentum in der Weise in Miteigentumsanteile, daß
an jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimm-
ten Wohnung entsteht.

Die Aufteilung erfolgt:

Erdgeschoß

1. In ein Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

107/1000

- an der im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Schlafkoje, 1 Kochnische,
1 Bad, 1 Kinderzimmer, 1 Abstellraum,
1 Flur, 1 Loggia,
mit einer Wohnfläche von 45,02 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 1
2. In ein Miteigentumsanteil von 98/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Erdgeschoß links mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Loggia,
mit einer Wohnfläche von 40,99 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 2
3. In ein Miteigentumsanteil von 98/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Erdgeschoß rechts mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Loggia,
mit einer Wohnfläche von 40,99 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 3
4. In ein Miteigentumsanteil von 107/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Erdgeschoß rechts gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Loggia,
mit einer Wohnfläche von 45,02 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 4
- I. Obergeschoß
5. In ein Miteigentumsanteil von 105/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im I. Obergeschoß links gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Schlafkoje, 1 Kochnische,
1 Bad, 1 Kinderzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 43,83 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 5

- 38
6. In ein Miteigentumsanteil von 95/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im I. Obergeschoß links mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 39,89 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem
Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 6
7. In ein Miteigentumsanteil von 95/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im I. Obergeschoß rechts mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 39,89 qm.
Die dazugehörenden Räume sind in beiliegendem
Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 7
8. In ein Miteigentumsanteil von 105/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im I. Obergeschoß rechts gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 2 Schlafzimmer,
1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Flur, 1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 43,83 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem
Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 8

Dachgeschoß

9. In ein Miteigentumsanteil von 95/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Dachgeschoß links mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 39,89 qm.
Die dazu gehörenden Räume sind in beiliegendem
Aufteilungsplan mit der
bezeichnet. Nr. 9
10. In ein Miteigentumsanteil von 95/1000
verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Dachgeschoß rechts mitte
gelegenen Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnzimmer mit Kochnische, 1 Bad,
2 Schlafzimmer, 1 Abstellraum, 1 Flur,
1 Balkon,
mit einer Wohnfläche von 39,89 qm.

Die dazu gehörenden Räume sind in
beiliegendem Aufteilungsplan mit der
bezeichnet.

Nr. 10

II.

Sondereigentum der Wohnungseigentümer ist:

- 1.) Die im Aufteilungsplan innerhalb der blau
eingezeichneten Wohnungstrennwände liegenden
Räume.
- 2.) Fußbodenbeläge, Deckenputz, Wandputz, Verklei-
dungen der Wände, wie Fliesen und Holzverklei-
dungen.
- 3.) Innentüren, Fenster, Wohnungseingangstüren.
- 4.) Waschbecken, Spülbecken, Badewannen, Duschen,
WC, Zapf- und Abflußanschlüsse.
- 5.) Be- und Entwässerungsleitungen von der Haupt-
leitung an.
- 6.) Elt- und Gasleitungen vom Zähler an.
- 7.) Die Etagenheizung mit allen Zu- und Ableitungen
innerhalb der Wohnung, sowie die Heizkörper.

III.

Gemeinschaftseigentum ist:

- 1.) Die Wohnungstrennwände, die trennenden Zwischen-
wände, die Umfassungswände.
- 2.) Diejenigen Gebäudeteile, die nicht zum Sonder-
eigentum gehören.
- 3.) Das Treppenhaus.
- 4.) Der Grund und Boden.

IV.

Die Eintragung der vorstehenden Teilung in das Grund-
buch wird hiermit bewilligt und beantragt.

V.

Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer untereinander

(Gemeinschaftsordnung)

Die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer und das
Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander richten
sich nach dem §§ 10-29 Wohnungseigentumsgesetz, soweit
im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Rechte und Pflichten des Wohnungseigentümers

- a) Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz durch Rechte Dritter oder dieser Erklärung ergeben. Er hat ferner das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit es im folgenden nicht anders bestimmt ist.
- b) Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung bzw. Garage ist der Wohnungseigentümer nur mit Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt. Die Zustimmung kann widerruflich erteilt und von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
Die Einwilligung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer oder Hausbewohner befürchten läßt oder wenn sie den Charakter des Hauses beeinträchtigt.
- c) Die Wohnungseigentümer dürfen die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Gebäudes nicht eigenmächtig verändern. Dies gilt auch für den Außenanstrich des Gebäudes, der Fenster, Roll- und Klappläden, Loggien bzw. Balkonverkleidungen und der Wohnungsabschlußtüren. Änderungen der äußeren Gestalt oder des Anstrichs der Gebäude bedürfen des Beschlusses der Wohnungseigentümersammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Gebrauchsregelungen:

- a) Der im Erdgeschoß befindliche, im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichnete und zur Wohnung Nr. 1 gehörende Abstellraum enthält die Anschlüsse und Zähler für die Wasser-, Elektrizitäts- und Gasleitung zu den Wohnungen Nr. 1, 2, 5, 6 und 9, während die Anschlüsse und Zähler für die Wohnungen Nr. 3, 4, 7, 8 und 10 sich in dem im Erdgeschoß befindlichen mit der Nr. 4 bezeichneten und zur Wohnung Nr. 4 gehörenden Abstellraum befinden. Den Eigentümern der Wohnungen Nr. 2, 5, 6 und 9 steht daher das Recht zu, den vorgenannten Abstell-

raum Nr. 1 zum Zwecke der Überprüfung und Kontrolle der vorgenannten Anschlüsse und Zähler zu betreten. Das gleiche Recht haben die Eigentümer der Wohnungen Nr. 3, 7, 8 und 10 an dem vorgenannten Abstellraum Nr. 4.

- b) Die in dem in der Anlage beigefügten Lageplan mit den Nr. 1 -10 bezeichneten Pkw-Abstellplätze stehen jeweils den Eigentümern der Wohnungen Nr. 1 - 10 zur alleinigen ausschließlichen Benutzung zu.
- c) Die in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grün eingezeichneten Grundstücksflächen (Terrassen) stehen den jeweiligen Wohnungseigentümern der im Erdgeschoß befindlichen Wohnungen Nr. 1 - 4 zur alleinigen ausschließlichen Benutzung zu. Sämtliche Unterhaltskosten für die vorgenannten Flächen gehen zu Lasten der Eigentümer der Wohnungen Nr. 1-4.
- d) Die im Dachgeschoß befindlichen mit den Nr. 9 und 10 bezeichneten Abstellräume stehen den jeweiligen Wohnungseigentümern der im Dachgeschoß befindlichen Wohnungen Nr. 9 und 10 zur alleinigen ausschließlichen Nutzung zu. Sämtliche Unterhaltskosten für die vorgenannten Abstellräume gehen zu Lasten der Eigentümer der Wohnungen Nr. 9 und 10.

3. Übertragung des Wohnungseigentums

- a) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie dann nicht, wenn die Grundpfandgläubiger ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum veräußern.
Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn durch Tatsachen begründete Zweifel daran bestehen, daß
 - ba) der Erwerber die ihm gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird oder
 - bb) der Erwerber oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird.

- c) Die Zustimmung des Verwalters kann durch Mehrheitsbeschluß der Eigentümerversammlung ersetzt werden.

4. Instandhaltung

- a) Die Instandhaltung der zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Teile der Gebäude einschließlich der äußeren Fenster und des Grundstücks obliegt der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; sie ist vom Verwalter zu veranlassen.
- b) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Teile des Gebäudes so instandzuhalten, daß dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.
- c) Die rechtzeitige Vornahme von Schönheitsreparaturen ist Sache des Wohnungseigentümers.
- d) Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im räumlichen Bereich des Sondereigentums, auch wenn sie zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören, obliegt ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem Wohnungseigentümer.

5. Wiederaufbau und Wiederherstellungspflicht

- a) Werden die Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wiederherzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung oder sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.
- b) Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. a gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.
- c) Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätz-

wert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründete Bedenken bestehen.

Der Schätzwert wird von einem durch Beschluß der Wohnungseigentümerversammlung zu bestimmenden Bausachverständigen festgesetzt. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der vorhandenen Stimmen, die mindestens $\frac{3}{4}$ der Miteigentumsanteile vertreten müssen.

6. Aufhebungsverfahren

Ist die Gemeinschaft in den Fällen des Punktes 5 Abs. c aufzuheben, so erfolgt die Auseinandersetzung im Wege der freihändigen Veräußerung oder der öffentlichen Versteigerung nach § 753 BGB und § 180 ZVG.

7. Anzeigepflicht des Wohnungseigentümers Besichtigungsrecht des Verwalters

- a) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen von 6 Monaten nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf Instandhaltungsarbeiten im Sinne von Punkt 4 Abs. b und den Zustand der sich im Bereich des Sondereigentums befindlichen Teile des gemeinschaftlichen Eigentums zu überprüfen. Aus wichtigem Grund ist die Überprüfung auch sonst zulässig.

8. Eigentümerversammlung, Mehrheit von Berechtigten

In der Eigentümerversammlung hat jeder Wohnungseigentümer je Wohnung eine Stimme. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Haushaltsangehörigen oder Wohnungseigentümer vertreten lassen. Steht das Wohnungseigentum gleichzeitig mehreren Personen (z.B. Ehegatten, Erbengemeinschaft, Gesellschafter oder Miteigentümer nach Bruchteilen) zu, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, für sie Willenserklärungen

und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben. Der Bevollmächtigte kann nur der Ehegatte, ein zur Gemeinschaft gehörendes Mitglied oder der Verwalter sein. Kommt eine Eigentümergruppe einer Aufforderung des Verwalters zur Benennung des Bevollmächtigten nicht nach, so ruht das Stimmrecht für das betreffende Wohnungseigentum so lange, bis die Benennung erfolgt ist.

9. Entziehung des Wohnungseigentums

Abweichend von und ergänzend zu der gesetzlichen Regelung des § 18 Abs. 2 WEG wird bestimmt:

- a) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums liegen auch vor, wenn ein Wohnungseigentümer
 - aa) mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung länger als 12 Monate in Verzug ist,
 - ab) eine strafbare Handlung gegen einen anderen Wohnungseigentümer oder den Verwalter begangen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist, so daß den übrigen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
- b) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigten verlangt werden, sofern auch nur in der Person eines Mitberechtigten die Voraussetzungen für das Entziehungsverlangen begründet sind.

10. Lasten, Kosten, Nutzungen

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des § 16 WEG wird folgendes bestimmt:

a) Betriebskosten

Die Wohnungseigentümer haben alle Betriebskosten gemeinsam zu tragen. Diese werden grundsätzlich im Verhältnis der jeweiligen Wohnflächen auf die einzelnen Wohnungseigentümer umgelegt - mit folgenden Ausnahmen:

b) Soweit öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungsgebühren usw.) von den zuständigen Behörden unmittelbar den einzelnen Wohnungseigentümern in Rechnung gestellt werden, verbleibt es dabei. Diese öffentlichen Abgaben sind direkt von den einzelnen Wohnungseigentümern an die Behörden zu zahlen.

c) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind für jedes Wohnungseigentum gleich zu bemessen.

d) Versicherungen

Für das Gemeinschaft- und Sondereigentum wird eine Feuer-Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung unter beitragsfreiem Einschluß der Gemeinschaftsantenne zu gleitendem Neuwert abgeschlossen. Außerdem wird eine Gebäude-Haftpflicht-Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftliche Eigentum abgeschlossen. Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode können die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaften beschließen. Die Versicherungsprämien sind Betriebskosten.

e) Instandhaltungskosten

Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung von getrennten Instandhaltungsrücklagen für das jeweilige gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet. Zu diesem Zweck sind angemessene jährliche Beträge gemäß § 21 Abs. 5 Ziff. 4 WEG zu entrichten, die sich für die Wohnungseigentümer nach der jeweiligen Wohnfläche errechnen.

Alle nach den vorstehenden Absätzen a) bis e) vom Verwalter zu errechnenden und auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallenden Beträge sind in vierteljährlichen Raten im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Quartals, kostenfrei auf das von dem Verwalter einzurichtende Sonderkonto einzuzahlen.

Die für die Umlagen maßgebenden Wohnflächen der einzelnen Wohnungen ergeben sich aus § 2.

11. Verwalter

- a) Die Wohnungseigentümer verwalten gemeinsam. Das gemeinschaftliche Eigentum wird durch Beschlüsse der Eigentümerversammlung und durch den Verwalter ausgeübt. Zum Verwalter wurde für die Zeit bis zum 31.12.1976 Herr Werbefachmann Reinhard Kalis in Südbrookmerland, Ortsteil Uthwerdum, Kieferweg 232, bestellt. Die Bestellung verlängert sich immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Frist ein abweichender Beschluß der Eigentümerversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefaßt wird. Die Eigentümerversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Abberufung des Verwalters beschließen.
- b) Der Verwalter hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Eigentümerversammlung vorzulegen. Wenigstens einmal im Jahr ist die Eigentümerversammlung einzuberufen. Darüberhinaus können Wohnungseigentümer, die 1/4 der Gesamtstimmen repräsentieren, die Einberufung schriftlich unter Abgabe des Zwecks verlangen.
- c) Die Eigentümerversammlung ist unabhängig von Anzahl der anwesenden Wohnungseigentümer beschlußfähig. Beschlüsse der Wohnungseigentümer müssen in das Protokollbuch eingetragen werden.
- d) Der Verwalter hat den Ordnungsplan über die Reinigung und das Bestreuen der im gemeinsamen Eigentum stehenden Wege und Zugänge aufzustellen.
- e) Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG sowie aus den Bestimmungen dieser Teilungserklärung.
- f) In Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse hat der Verwalter folgende Befugnisse:
 - fa) Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;
 - fb) die von den Wohnungseigentümern nach Punkt 1o der Teilungserklärung zu entrichtenden Beträge einzuziehen und diese

- gegenüber einem säumigen Wohnungseigentümer namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- g) jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums der Erwerber zum Eintritt in den mit den jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

VI.

Den Wert des Wohngebäudes mit dem Grundstück geben wir mit etwa 700.000,-- DM an.

Aurich, den 13. November 1975

Heinz Kaufmann
Werner Kaufmann
Cornelius Harms

Nr. 542 der Urkundenrolle für 1975

Vorstehende, vor mir anerkannte Unterschriften der mir bekannten:

- a) Kaufmann Heinz Ferdinand in 2960 Aurich, Eschener Allee 5,
- b) Kaufmann Werner Ferdinand in 2960 Aurich, Hoheberger Weg 58,
- c) Auktionator Cornelius Harms in 2960 Aurich, Fockenbollwerkstraße 16,

beglaubige ich hiermit.

Aurich, den 13. November 1975



Hinrich Alberts

Notar ;

Kostenberechnung:

Geschäftswert: 350.000,-- DM

Gebühr §§ 141, 32, 36 I KostO

5,5 % Mehrwertsteuer

600,-- DM

33,-- DM

zusammen

633,-- DM

=====

Alberts
Notar